

Kleine Anfrage

Zwang zur Benutzung der eID

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Rehak

Antwort von Regierungschef Daniel Risch

Frage vom 06. November 2024

Gemäss einer aktuellen Mitteilung der Steuerverwaltung erfolgt ab Januar 2025 die Abwicklung sämtlicher Mehrwertsteuergeschäfte obligatorisch über das neue e-MWST-Portal. Die bisherige Möglichkeit der elektronischen Einreichung der Abrechnungen mit lilog-Konten wird es dann nicht mehr geben. Voraussetzung zur Nutzung des neuen e-MWST-Portals ist die eID sowie der Service der eVertretung.

Hierzu meine Fragen:

- * Welche Vorteile beziehungsweise Nachteile bringt diese Massnahme für die Steuerverwaltung und für die mehrwertsteuerpflichtigen Personen?
- * Welche Einsparungen in personeller Hinsicht ermöglicht das neue e-MWST-Portal im Vergleich zur bisherigen Lösung?
- * Wie wickeln mehrwertsteuerpflichtige Personen, die über kein Mobiltelefon beziehungsweise über keine eID verfügen, ihre Mehrwertsteuergeschäfte in Zukunft ab?
- * Was genau ist die eVertretung und liegt die Einführung der eVertretung zeitlich nicht zu eng am Starttermin Januar 2025?
- * Inwieweit ist die im E-Government-Gesetz festgeschriebene ausschliesslich digitale Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen praktikabel und sinnvoll?

Antwort vom 08. November 2024

zu Frage 1:

Das neue eMWST-Portal bringt folgende Vorteile für die steuerpflichtigen Unternehmen:

Die vertretungsberechtigten Personen haben eine Übersicht aller Unternehmen, für welche sie via eVertretung freigeschaltet sind, und sie können diese einzeln zur Bearbeitung auswählen. Zudem sind keine rechnerischen Fehler möglich. Die Unternehmen haben auch eine aktuelle Übersicht über all ihre Daten, Abrechnungen, Anträge, Kontoinformationen und Dokumente.

Des Weiteren werden alle massgeblichen Geschäfte über das eMWST-Portal abgewickelt, auch die Bestellung von Bestätigungen erfolgt direkt über das Portal. Diese sind sofort verfügbar und kostenlos. Ein weiterer Vorteil ist, dass die E-Mail-Adresse sowie die Kontoverbindung für Rückvergütungen über das Portal selbst angepasst werden können. Auch die für das eMWST-Portal vertretungsberechtigten Personen können durch die steuerpflichtigen Unternehmen auf einfache Art selbst verwaltet werden. Bei den Prozessen wird zudem durch den Einsatz der eID.li und der eVertretung die Informationssicherheit erhöht.

Für die Steuerverwaltung bringt das eMWST-Portal folgende Vorteile:

Die manuelle Erfassung der Daten und die Ablage der Abrechnungsformulare entfallen. Eine digitale Abwicklung der Geschäfte vermeidet auch Medienbrüche und Übertragungsfehler. Des Weiteren entfällt der Postversand von Dokumenten. Zudem erfolgt der Austausch zwischen der Steuerverwaltung und den Unternehmen kanalisiert über das Postfach im Portal und alle Unterlagen und Informationen sind gebündelt an einer Stelle verfügbar. Auch können allfällige gesetzliche Neuerungen im Portal schneller umgesetzt werden.

Nachteile gibt es weder für die mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen noch die Steuerverwaltung. Der anfängliche Mehraufwand für die Einrichtung und Umgewöhnung wird mit späteren Effizienzgewinnen kompensiert.

zu Frage 2:

Wie in der Antwort zu Frage 1 erwähnt, reduzieren sich für die Steuerverwaltung insbesondere der Aufwand für die Erfassung und Ablage. Diese freiwerdenden Ressourcen können für Tätigkeiten mit einer höheren Wertschöpfung eingesetzt werden. Zudem müssen die personellen Ressourcen nicht der steigenden Anzahl an Steuerpflichtigen angepasst, d.h. nicht erhöht werden.

zu Frage 3:

Es gibt nur die Möglichkeit der Nutzung des eMWST-Portals zur Abwicklung der MWST-Geschäfte. Die eID ist gemäss Art. 11 des E-Government-Gesetzes die einzige Möglichkeit der Identifikation im Geschäftsverkehr mit Behörden und ist somit für die Nutzung des eMWST-Portals zwingend erforderlich.

Bei mehrwertsteuerpflichtigen Personen handelt es sich um Unternehmen, die Geschäfte tätigen. Sofern eine zur Vertretung eines Unternehmens befugte Person über kein Mobiltelefon verfügt, könnte auch das Unternehmen dieser Person ein Mobilgerät zur Verfügung stellen. Es ist darauf hinzuweisen, dass dabei, wie bei allen Inhaberinnen und Inhabern einer eID, jederzeit die Sicherheitsmassnahmen gemäss den Nutzungsbedingungen für die eID.li eingehalten werden müssen.

zu Frage 4:

Die eVertretung ist ein modernes und benutzerfreundliches System der Liechtensteinischen Landesverwaltung (LLV) für elektronische Vertretungen. In diesem Dienst können zeichnungsberechtigte Organe gemäss Handelsregister Vertrauenspersonen als Vertretung eines Unternehmens elektronisch bei der LLV definieren. Diese Vertrauenspersonen können in der Folge unter Verwendung ihrer persönlichen eID E-Government-Geschäfte für dieses Unternehmen tätigen. Detaillierte Informationen zur eVertretung und Anleitungen sind auf der Internetseite aju.llv.li verfügbar.

Aus Sicht der Regierung wurde der Zeitpunkt zur Kommunikation über die Einführung der eVertretung genügend früh angesetzt. Die Aktivierung eines Unternehmens in der eVertretung und die Aktivierung des Services eMWST ist in den meisten Fällen einfach und erfordert nicht viel Zeit.

zu Frage 5:

Die elektronische Kommunikation im Geschäftsverkehr zwischen Behörden und Unternehmen stellt schon seit einigen Jahren zu einem grossen Teil den Standard dar. In den Jahren 2019 und 2020 wurde im Rahmen der letzten grösseren Abänderung des E-Government-Gesetzes beschlossen, die elektronische Kommunikation mit Behörden weiter auszubauen und zu stärken, unter anderem durch die Einführung einer Pflicht von Behörden und Unternehmen zur elektronischen Kommunikation im Geschäftsverkehr.

Digitale Technologien eröffnen vielfältige Wege, die Dienstleistungen des Staates effizient zu gestalten. Ausserdem schaffen sie die Möglichkeit, den Zugang zu staatlichen Dienstleistungen und Informationen unabhängig von Ort und Zeit zu ermöglichen. Die Pflicht zur elektronischen Kommunikation zwischen Behörden und Unternehmen wird deshalb als praktikabel und sinnvoll erachtet. Sie wurde im Übrigen im Rahmen der Vernehmlassung im Jahr 2019 von diversen Vernehmlassungsteilnehmern ausdrücklich begrüsst und durch den Landtag mit einhelliger Zustimmung beschlossen.

Dort wo Ausnahmen von der Pflicht zur elektronischen Kommunikation nötig sind, weil technische oder organisatorische Hindernisse entgegenstehen, kann die Regierung diese mit Verordnung festlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Regierung mit der Schaffung von Anhang 1 der E-Government-Verordnung auch Gebrauch gemacht.